



Ein Handelsplatz der Börsen AG

Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Düsseldorf

Stand: 2. Januar 2018

INHALT

I. Abschnitt. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

II. Abschnitt. Geschäfte in Wertpapieren

- § 2 Art der Aufträge
- § 3 Form und Dauer der Aufträge
- § 4 Übermittlung von Auftragsdaten
- § 5 Orderbuchsperrung und Annahmeschluss
- § 6 Behandlung laufender Aufträge
- § 7 Ausführung der Aufträge
- § 7a Technische Störungen
- § 7b Notfallregelungen
- § 7c Unterbrechung des Zugangs
- § 8 Maßnahmen bei erheblichen Preisschwankungen
- § 9 Repartierung / Rationierung
- § 10 Bezugsrechtshandel
- § 11 Zustandekommen von Geschäften
- § 12 Einwendungen gegen Geschäftsbestätigungen
- § 12a Einwendungen gegen Geschäftsabschlüsse
- § 12b Stornierung von Börsengeschäften in Anteilscheinen an Investmentfonds
- § 12c Aufhebung von Amts wegen
- § 13 Aufgabengeschäfte
- § 14 Folgen verspäteter Aufgabenschließung
- § 15 Zeitpunkt der Belieferung der Geschäfte
- § 16 Nicht rechtzeitige Erfüllung
- § 16a Zwangsregulierung
- § 17 Durchführung der Zwangsregulierung
- § 18 Sonderfälle der Zwangsregulierung
- § 19 Erfüllung der Wertpapiergeschäfte
- § 20 Stückzinsenberechnung
- § 21 Ersatz eines Gewinnanteils- oder Zinsscheines
- § 22 Neue Mäntel und Bogen
- § 23 Nicht lieferbare Wertpapiere; Ersatzurkunden
- § 24 Entscheidung über Lieferbarkeit
- § 25 Geschäfte in Namensaktien
- § 26 Lieferbarkeit von Namensaktien
- § 27 Geschäfte in nicht voll eingezahlten Aktien
- § 28 Geschäfte in auslosbaren und kündbaren Wertpapieren
- § 29 Nebenrechte und -pflichten

- § 30 Abtretung von Forderungen und Rechten
- § 31 Folgen unberechtigter Annahmeverweigerung

III. Abschnitt. Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem Quotrix

- § 32 Zustandekommen und Verbindlichkeit von Geschäften
- § 32a Abwicklung und Erfüllung der Wertpapierhandelsgeschäfte
- § 33 Aufhebung und Rückabwicklung von Geschäften
- § 33a Aufhebung und/oder Anordnung der Rückabwicklung von zu nicht marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäften (Mistrade-Regelung)
- § 33b Rückabwicklung aufgehobener Geschäfte
- § 34 Technische Störungen im elektronischen Handelssystem Quotrix
- § 35 Technische Störungen bei einem Handelsteilnehmer
- § 36 Anwendbarkeit der Bestimmungen des II. Abschnitts

IV. Abschnitt. Schlussbestimmungen

- § 37 Börsentage, Erfüllungstage
- § 38 Erfüllungsort
- § 39 Streitigkeiten
- § 40 In-Kraft-Treten

I. Abschnitt. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich. Alle Geschäfte in in den regulierten Markt eingeführten Werten, die an der Börse Düsseldorf zwischen an ihr zugelassenen Unternehmen während der Börsenzeit getätigt werden und die im elektronischen Handelssystem Quotrix der Börse während der Börsenzeit zustande gekommenen Geschäfte, gelten als unter den nachfolgenden Bedingungen abgeschlossen. Im Einzelfall können abweichende Vereinbarungen getroffen werden, soweit eine ordnungsgemäße Preisfeststellung und die Abwicklung der Börsengeschäfte dadurch nicht beeinträchtigt werden.

II. Abschnitt. Geschäfte in Wertpapieren

§ 2 Art der Aufträge. (1) Aufträge können dem Makler limitiert oder unlimitiert (billigst oder bestens) erteilt werden.

(2) Aufträge ohne Preisangabe gelten als billigst oder bestens erteilt.

(3) Aufträge können für einen bestimmten Preis (Eröffnungs- und Einheitspreis) erteilt werden. Die Erteilung eines Auftrags zum Schlusspreis ist nicht möglich.

(4) Aufträge können mit der Maßgabe erteilt werden, dass sie bei Erreichen eines bestimmten Preises (Limit) zu Billigst- oder Bestensorders werden, gleichgültig, ob der nächstfolgende Preis unter oder über dem bestimmten Preis liegt (Stop-loss- oder Stop-buy- Order). Bei dem bestimmten Preis (Limit) darf es sich nicht um einen Preis handeln, dem ein Hinweis nach § 33 II Ziffer 1 bis 8 der BörsO beigefügt worden ist.

Der Skontroführer ist berechtigt, durch die Eingabe eines mit dem Preishinweis C gekennzeichneten Kompensationsgeschäftes eine Stop-Order auszulösen, wenn die wirkliche Marktlage des Börsenhandels das Limit der Stop-Order erreicht. Die Geschäftsführung legt in Abstimmung mit der Handelsüberwachungsstelle die Einzelheiten zur Auslösung und Behandlung der ausgelösten Order fest.

Wird eine Stop-Order bei fortlaufend notierten Werten zum Einheitspreis erteilt, muss das Limit beim zuletzt festgestellten Einheitspreis erreicht werden, d. h., zum nächstmöglichen Einheitspreis wird der Auftrag unlimitiert ausgeführt.

§ 3 Form und Dauer der Aufträge. (1) Aufträge können beim Skontroführer in elektronischer Form erteilt, geändert oder gelöscht werden. Die elektronische Form ist auch gewahrt, wenn der Skontroführer, der Market Maker oder eine von der Geschäftsführung beauftragte Stelle telefonische Ordereinstellungen, -änderungen oder -löschungen entgegennimmt und diese im Auftrag des Handelsteilnehmers elektronisch erfasst. Mit dem Eintreffen im Handelssystem erhält ein Auftrag einen Zeitstempel. Dies gilt auch für jede Änderung eines Auftrags oder seine Löschung.

(2) Der ordnungsgemäße Börsenhandel, insbesondere die Tätigkeit der Skontroführer und Market Maker, darf nicht durch maschinell erzeugte Aufträge in elektronischer Form beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn durch die permanente Einstellung und kurzfristige Löschung von Aufträgen in elektronischer Form die Taxierung oder die Preisfeststellung behindert wird. Die Geschäftsführung kann den Handelsteilnehmern ein Kontingent an Aufträgen zuweisen, das an einem Handelstag pro Sekunde in die Handelssysteme eingestellt werden darf.

(3) Aufträge gelten nur für den Börsentag, an dem sie erteilt werden. Sollen Aufträge über den jeweiligen Börsentag hinaus gelten, müssen sie unter Angabe der Gültigkeitsdauer erteilt werden. Befristete Aufträge gelten jeweils für die angegebene Gültigkeitsdauer und können auch über Ultimo hinaus, längstens jedoch für 360 Kalendertage aufgegeben werden. Sonderregelungen, insbesondere wegen Dividendenzahlungen und im Rahmen des Bezugsrechtshandels, bleiben unberührt.

(4) Unbefristete Aufträge, die Bezugsrechte betreffen, gelten längstens bis einschließlich des letzten Notierungstages dieser Rechte; limitierte Aufträge erlöschen jedoch mit Ablauf des vorletzten Notierungstages.

(5) Die Aufträge müssen den von der Geschäftsführung gemäß § 29 Börsenordnung festgesetzten Mindestpreisänderungsgrößen (Tick-Size-Regelungen) und den Anforderungen gemäß §§ 48d und 48e Börsenordnung entsprechen.

§ 4 Übermittlung von Auftragsdaten. Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, mit Auftragserteilung die in der DeIVO (EU) 2017/580 der Kommission vom 24. Juni 2016 genannten Auftragsdaten zu übermitteln. Die Geschäftsführung ist ermächtigt, Einzelheiten zu der Übermittlung der Auftragsdaten in Ausführungsbestimmungen zu regeln

§ 5 Orderbuchsperrung und Annahmeschluss. (1) Vor jeder Preisfeststellung sperrt der Skontroführer sein elektronisches Orderbuch; vor der Orderbuchsperrung eingestellte Aufträge können vom Auftraggeber während der Sperrung nicht geändert oder gelöscht werden. Die während der Orderbuchsperrung zwischenzeitlich an den Skontroführer in elektronischer Form gerichteten Aufträge werden vom System zunächst in einem Vorhaltebestand gesammelt und werden nach Aufhebung der Sperrung in das Orderbuch eingestellt.

(2) Aufträge zur ersten fortlaufenden Notierung (Eröffnungspreis) sollen dem Skontroführer bei Börsenbeginn vorliegen. Vor der Feststellung des Eröffnungspreises sperrt der Skontroführer sein elektronisches Orderbuch und unterrichtet den Markt durch Ausrufen einer Preistaxe oder Preisspanne (Beginn der Preisfeststellung). Danach können noch weitere Aufträge mündlich erteilt werden.

(3) Lassen die nach Beginn der Preisfeststellung erteilten Aufträge eine Preisfestsetzung im Rahmen der genannten Taxe oder Spanne nicht zu, öffnet der Skontroführer sein elektronisches Orderbuch und nennt unter Berücksichtigung der ihm zwischenzeitlich erteilten weiteren Aufträge eine neue Preistaxe oder Preisspanne. Der Skontroführer ermittelt sodann unter Einhaltung des vorgenannten Verfahrens den Eröffnungspreis.

(4) Aufträge zum Einheitspreis sollen spätestens bis zu dem Zeitpunkt erteilt sein, der für den Beginn der Preisfeststellung jeweils festgelegt ist. Im Übrigen ist wie bei der Feststellung des Eröffnungspreises zu verfahren.

(5) Aufträge, die noch am gleichen Tag ausgeführt werden sollen, müssen spätestens zehn Minuten vor dem letztmöglichen Zeitpunkt der Preisfeststellung in dem jeweiligen Wert im Orderbuch des betreffenden Skontroführers eingegangen sein.

§ 6 Behandlung laufender Aufträge.

(1) Dividendenzahlungen

Laufende Aufträge in deutschen Aktien erlöschen bei Dividendenzahlungen und sonstigen Ausschüttungen mit Ablauf des letzten Börsentages, an dem das Wertpapier letztmalig einschließlich des Anspruches gehandelt wurde (cum-Tag) oder spätestens bis zum Handelsbeginn des Börsentages, an dem das Wertpapier ohne den Anspruch gehandelt wird (ex-Tag), sofern die Geschäftsführung von dem Ertragnis Kenntnis erlangt hat.

Laufende Aufträge in ausländischen Aktien erlöschen am ersten Börsentag nach dem Tag, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der Dividende oder des Rechtes aus sonstigen Ausschüttungen an der Heimatbörse gehandelt wurden.

Laufende Orders in Fondsanteilen erlöschen in dem Fall von Dividendenzahlungen und sonstigen Ausschüttungen am ersten Börsentag nach dem Tag, an dem der Fonds letztmalig einschließlich Dividende oder des Rechts auf Ausschüttungen gehandelt wurde. Im Fall des Splittings bzw. Reverse Splittings von Fondsanteilen erlöschen sämtliche Orders mit Ablauf des Börsentages vor dem Tag, an dem der Split bzw. Reverse Split erfolgt.

Die Geschäftsführung kann weitere Fälle bestimmen, in denen laufende Aufträge zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt erlöschen, was vorab in geeigneter Weise bekannt zu machen ist.

(2) Bezugsrechten/Kapitalberichtigungen

Bei der Einräumung eines Bezugsrechts erlöschen sämtliche Aufträge mit Ablauf des letzten Börsentages vor dem Beginn des Bezugsrechtshandels. Das gleiche gilt bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Beginns des Bezugsrechtshandels der Beginn der Frist zur Einreichung der Berechtigungsnachweise tritt. Unbeschadet von Sonderregelungen bei der Einräumung von Bezugsrechten versteht sich der Handel "ex Bezugsrecht" oder "ex Berichtigungsaktien" vom ersten Tage des Bezugsrechtshandels bzw. der Frist zur Einreichung des Berechtigungsnachweises an.

Werden Aktionären im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung Aktien zum Erwerb angeboten und findet ein börslicher Bezugsrechtshandel nicht statt, so kann die Geschäftsführung auf Antrag eines zum Börsenhandel zugelassenen Kreditinstituts oder von sich aus bestimmen, dass sämtliche Aufträge in diesem

Wertpapier mit Ablauf des letzten Börsentages vor dem Tag erlöschen, ab dem das Erwerbsangebot angenommen werden kann. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

(3) Veränderung der Einzahlungsquote/des Nennwertes/Aktien-splitting

Bei Veränderungen der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien, insbesondere in Fällen des Aktiensplittings erlöschen sämtliche Aufträge mit Ablauf des Börsentages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

(4) Aussetzung der Preisnotierung

Wird wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten die Notierung ganztägig oder zeitweise ausgesetzt, erlöschen sämtliche Aufträge.

(5) Auslosungen

Aufträge in auslosbaren Wertpapieren erlöschen mit Ablauf des letzten Notierungstages vor der Auslosung.

(6) Kündigungen

Aufträge in gesamtfälligen oder gekündigten Schuldverschreibungen sowie in Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Optionsscheinen erlöschen am letzten Notierungstag (§ 28 Absatz 2).

(7) Rücknahme der Lieferbarkeit

Bei Rücknahme der Lieferbarkeit bestimmter Stücke oder Stückelungen (§ 28 Absatz 4) erlöschen die Aufträge, soweit sie erkennbar nicht ausgeführt werden können.

(8) Redenominierung

Aufträge in Schuldverschreibungen erlöschen im Fall der Redenominierung in Euro mit Ablauf des letzten Notierungstages vor der Redenominierung.

§ 7 Ausführung der Aufträge. (1) Aufträge in Wertpapieren, die nur zur Notierung zum Einheitspreis zugelassen sind, müssen zu diesem ausgeführt werden.

(2) Aufträge in Wertpapieren, die fortlaufend notiert werden, sind zum fortlaufenden Preis auszuführen. Ist in fortlaufend notierten Wertpapieren, bei denen ein Einheitspreis festgestellt wird, bis zur Feststellung des Einheitspreises eine fortlaufende Notierung

nicht zustande gekommen, zu der der Auftrag hätte ausgeführt werden können, ist der Auftrag mangels anderweitiger Weisung in die Errechnung des Einheitspreises einzubeziehen.

(3) Der Auftraggeber kann verlangen, dass sein gesamter Auftrag nur zum Einheitspreis ausgeführt wird, sofern die Geschäftsführung die Feststellung eines Einheitspreises bestimmt hat.

(4) Nicht limitierte Aufträge werden zum nächsten nach ihrem Eingang festgestellten Preis ausgeführt, welcher ihre Berücksichtigung zulässt. Limitierte Aufträge sind zum nächsten Preis auszuführen, mit dem das Limit erreicht wird oder zugunsten des Auftraggebers über- bzw. unterschritten wird.

(5) Ist ein Auftrag für einen nicht handelbaren Betrag erteilt, ist er mit der nächstniedrigen handelbaren Stückzahl oder mit dem nächstniedrigen darstellbaren Nennbetrag auszuführen.

(6) Skontroführer sind nicht verpflichtet, Aufträge im elektronischen Handelssystem (§§ 32 bis 42) auszuführen.

§ 7a Technische Störungen. Jeder Börsenteilnehmer hat bei Störungen im System die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf und dem von ihr beauftragten technischen Dienstleister unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7b Notfallregelungen. (1) Bei Rechnerausfall, Systemengpässen, Softwarefehlern und sonstigen Systemausfällen, die eine ordnungsgemäße Fortsetzung des Handels nicht mehr zulassen, kann der Handel unterbrochen werden. Die Börsenzeit kann nach Wiederaufnahme des Handels verlängert werden.

(2) Bei Funktionsausfall in einer oder mehreren Gattungen gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.

(3) Wird der Handel an einem Börsentag nicht bzw. nicht mehr aufgenommen, verfallen alle tagesgültigen Orders.

(4) Wird der Handel nach einer Handelsunterbrechung wieder aufgenommen, wird den Skontroführern das elektronische Orderbuch wie vor der Handelsunterbrechung angezeigt. Skontroführer sind verpflichtet, bei einer Handelsunterbrechung unverzüglich den zuletzt festgestellten Preis der Handelsüberwachung mitzuteilen, wenn sie diesen Preis infolge des Systemausfalls nicht eingeben konnten. Bei Wiederaufnahme des Handels

sind die erforderlichen Systemeingaben nachzuholen. Orders, die den Skontroführern bei Handelsunterbrechung vorliegen und aufgrund des Systemausfalls nicht eingegeben werden konnten, sind von den Skontroführern zu dokumentieren.

§ 7c Unterbrechung des Zugangs. Die Geschäftsführung ist berechtigt, zum Zwecke der Vorbeugung gegen marktstörende Handelsbedingungen und Kapazitätsüberlastungen im Sinne des Artikel 18 der Delegierte Verordnung (EU) 2017-584 den Zugang zum Handelssystem für einzelne oder eine Vielzahl von Handelsteilnehmern zeitweilig zu unterbrechen. Sie hat die betroffenen Handelsteilnehmer unverzüglich in geeigneter Weise über die getroffenen Anordnungen zu unterrichten.

§ 8 Maßnahmen bei erheblichen Preisschwankungen. Stellt der Skontroführer aufgrund der vorliegenden Aufträge fest, dass der Preis erheblich von dem zuletzt notierten Preis oder der zuletzt genannten Taxe abweichen dürfte, so hat er die erwartete Preisveränderung durch die Angabe einer entsprechend veränderten Taxe anzukündigen und die nächste Preisfeststellung erst nach einer angemessenen Frist vorzunehmen. Die Geschäftsführung kann in Abstimmung mit der Handelsüberwachungsstelle Grundsätze festlegen, die bei der Bemessung der abzuwartenden Frist zu beachten sind.

§ 9 Repartierung/Rationierung. (1) Stellt der Skontroführer aufgrund der vorliegenden Aufträge fest, dass diese voraussichtlich nur durch beschränkte Zuteilung oder Abnahme (Repartierung/Rationierung) ausgeführt werden können, ist der Markt unter Bekanntgabe einer Preistaxe hierauf aufmerksam zu machen.

(2) Die Feststellung des Preises und die Festlegung der Repartierungs-/ Rationierungs-Quote kann grundsätzlich nur im Einvernehmen mit der Handelsüberwachungsstelle vorgenommen werden; jedoch kann sie in Einzelfällen oder Teilmärkten hierauf verzichten. Bei der Quotenzuteilung werden zum Zuge kommende limitierte und die unlimitierten Aufträge gleichbehandelt.

§ 10 Bezugsrechtshandel. (1) Bei der Einräumung von Bezugsrechten ist das Bezugsangebot spätestens am ersten Werktag vor dem Beginn der Bezugsfrist zu veröffentlichen.

(2) Der Bezugsrechtshandel beginnt - unbeschadet von Sonderregelungen - am ersten Tag der Bezugsfrist und erstreckt sich über die gesamte Bezugsfrist mit Ausnahme der letzten beiden Börsentage dieser Frist.

(3) Bezugsrechte werden grundsätzlich zum Einheitspreis notiert.

(4) Aufträge sollen dem zuständigen Skontroführer bis zu dem von der Geschäftsführung festgelegten Zeitpunkt erteilt werden. Dieser gibt, möglichst nach Abstimmung mit dem das Bezugsrecht regulierenden Institut, die Taxe an, aufgrund derer ihm noch weitere Aufträge bis zum Schluss der Aufnahme erteilt werden können. Die Aufnahme darf nicht vor Ablauf von 15 Minuten nach Bekanntgabe der Taxe geschlossen werden.

(5) Lassen die dann vorliegenden Aufträge eine Preisbildung im Rahmen der Taxe zu, schließt der Skontroführer die Aufnahme. Für die Altaktie soll eine Preisfeststellung vorhergehen. Ab 12.00 Uhr stellt der Skontroführer den Preis für das Bezugsrecht fest.

(6) Lassen die dann vorliegenden Aufträge eine Preisbildung im Rahmen der Taxe nicht zu, nennt der Skontroführer, möglichst nach erneuter Abstimmung mit dem das Bezugsrecht regulierenden Institut, eine neue Preistaxe; nach ihrer Bekanntgabe können die Börsenbesucher erneut Aufträge erteilen, aufgrund deren der Skontroführer unter Einhaltung des in Absatz 5 geregelten Verfahrens den Preis für das Bezugsrecht ermittelt.

(7) Bezugsrechte für ausländische Aktien werden möglichst in Anlehnung an die Verfahrensweise der jeweiligen Heimatbörse gehandelt.

§ 11 Zustandekommen von Geschäften. (1) Ein Geschäft zwischen zwei Handelsteilnehmern kommt an der Börse Düsseldorf durch Ausführung von Aufträgen und Geschäftsbestätigung zustande. Die Geschäftsbestätigung erfolgt im Skontroführer gestützten Handel durch Schlussnote.

(2) Der Skontroführer gibt getätigte Geschäfte in die EDV-Anlage ein, damit jeder Partei der Abschluss am gleichen Tage durch einen maschinell erstellten Schlussschein bestätigt werden kann. Unterbleibt die Erteilung eines Schlussscheins und wird dieser nicht bis 10 Uhr des nächsten Börsentages angemahnt, gilt der Abschluss als nicht zustande gekommen.

(3) Ist der Abschluss ohne Vermittlung eines Maklers zustande gekommen, hat der Verkäufer dem Käufer den Abschluss durch EDV-Eingabe zu bestätigen; bei unterbliebener und nicht rechtzeitig angemahnter Bestätigung gilt der Abschluss als nicht zustande gekommen.

(4) Handschriftliche Schlussscheine und Bestätigungen dürfen nur über Geschäfte ausgestellt werden, die nicht über die EDV-Anlage abgewickelt werden können. Sie dürfen, von einem Ausfall der EDV-Anlage abgesehen, keine Geschäfte vorbehaltlich der Aufgabe betreffen. Absatz 1 Satz 2 findet auf diese Geschäfte keine Anwendung.

§ 12 Einwendungen gegen Geschäftsbestätigungen. (1) Einwendungen gegen den Inhalt einer Geschäftsbestätigung müssen unverzüglich, spätestens bis 10.00 Uhr des nächsten Erfüllungstages gegenüber dem Eingebenden oder dem Kontrahenten erhoben werden; eine Berücksichtigung verspäteter Einwendungen liegt im Ermessen des Empfängers der Einwendung. Wird mit der Einwendung die Stornierung eines Geschäfts bezweckt und wird diese nicht zusagegemäß vorgenommen, hat der Einwendende das Recht zur Glattstellung des Geschäfts, von dem er gegebenenfalls unverzüglich Gebrauch zu machen hat.

(2) Das Recht zur Glattstellung entsprechend Absatz 1 Satz 2 besteht auch dann, wenn die ordnungsgemäße Abwicklung eines Börsengeschäfts wegen Unerreichbarkeit des Maklers oder des Vertragspartners in Frage gestellt ist. Von einer Unerreichbarkeit ist auszugehen, wenn ein Makler oder ein verantwortlicher Händler des Vertragspartners während der Börsenzeit nicht anwesend ist und auch ein Vertreter oder Beauftragter nicht zur Verfügung steht.

(3) Wird das ordnungsgemäße Zustandekommen eines Börsengeschäfts gegenüber dem Makler oder dem Verkäufer bestritten, ist die bestreitende Partei berechtigt und auf Verlangen des Maklers oder des Verkäufers verpflichtet, die Glattstellung entsprechend Absatz 1 Satz 2 vorzunehmen.

(4) Wird in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 oder des Absatzes 3 von einer Glattstellung abgesehen, bleibt das Recht der einwendenden oder der bestreitenden Partei unberührt, bei dem zuständigen Rechenzentrum unter gleichzeitiger Anrufung des Schiedsgerichts nach Maßgabe der von der Geschäftsführung getroffenen Regelungen die Herausnahme des Geschäfts aus

dem EDV-Lieferbestand zu beantragen. Soweit sich die einwendende oder bestreitende Partei gegenüber dem Makler oder gegenüber dem Verkäufer auf dieses Recht beruft, ist sie im Falle des Absatzes 3 auch auf entsprechendes Verlangen zu einer Glattstellung nicht verpflichtet.

(5) Eine Glattstellung erfolgt als Kauf oder Verkauf durch Vermittlung des Skontroführer zum Einheitspreis; bei fortlaufend notierten Wertpapieren ist sie zu dem nächsten Preis oder den nächsten variablen Preisen unter entsprechender Anwendung von § 7 Absatz 2 vorzunehmen.

§ 12a Einwendungen gegen Geschäftsabschlüsse. (1) Einwendungen gegen einen Geschäftsabschluss, der aufgrund eines Auftrags an den Makler in elektronischer Form zustande gekommen ist, können nur unter Berufung auf Fehler im technischen System der Börse oder bei objektiv erkennbaren groben Irrtümern bei der Eingabe der Aufträge oder des Preises geltend gemacht werden.

(2) § 12 Absatz 1, Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 12b Stornierung von Börsengeschäften in Anteilscheinen an Investmentfonds. Hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile an einem Investmentfonds ausgesetzt, werden alle Börsengeschäfte zwischen dem Zeitpunkt des letzten Annahmeschlusses, an dem die Kapitalverwaltungsgesellschaft noch Anteile zurückgenommen hat, und dem Ende des Börsentages, an dem die Aussetzung der Anteilsrücknahme durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht wurde, storniert. Die Stornierung der Geschäfte wird durch den Skontroführer unter Hinzuziehung der Handelsüberwachungsstelle unverzüglich vorgenommen.

§ 12c Aufhebung von Amts wegen. Die Geschäftsführung kann in besonders gelagerten Fällen Aufträge löschen oder eine Preisermittlung von Amts wegen aufheben. Ein besonders gelagter Fall liegt in den in Artikel 18 der Delegierte Verordnung (EU) 2017/584 der Kommission vom 14. Juli 2016 genannten Fällen vor.

§ 13 Aufgabegeschäfte. (1) Makler, die nicht auf die Tätigkeit als Vermittlungsmakler beschränkt sind, dürfen Geschäfte auch vorbehaltlich der Aufgabe vermitteln.

(2) Bei Geschäften vorbehaltlich der Aufgabe muss der Vertragspartner, wenn es sich um die Benennung des Verkäufers handelt, bis zum Schluss der nächsten Börsenversammlung aufgegeben werden. Wird die Bezeichnung des Käufers vorbehalten, so ist dessen Benennung spätestens am zweiten Börsenitag nach dem Abschlusstag vor Börsenschluss vorzunehmen.

(3) Aufgaben können nur durch Benennung eines an der Börse mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens, das gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreibt, geschlossen werden.

(4) Soweit die Aufgabe zu einem anderen Preis als dem ursprünglichen geschlossen wird, sind die sich aus der Preisdifferenz ergebenden Beträge sofort fällig.

§ 14 Folgen verspäteter Aufgabenschließung. (1) Wird die Aufgabe nicht rechtzeitig geschlossen, kann der Auftraggeber den Makler auf Erfüllung in Anspruch nehmen.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, ohne vorherige Ankündigung die Zwangsregulierung während der nächsten Börsenversammlung vorzunehmen; auf Verlangen des Maklers ist er zur unverzüglichen Zwangsregulierung verpflichtet.

(3) Unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, dem Makler Zinsen zu berechnen und einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

§ 15 Zeitpunkt der Belieferung der Geschäfte. (1) Börsengeschäfte sind am zweiten Erfüllungstag nach dem Tag des Geschäftsabschlusses zu beliefern, Aufgabegeschäfte am zweiten Erfüllungstag nach dem Tag, an dem die fehlende Partei vom Makler benannt worden ist (Aufgabenschließung); für Börsengeschäfte in Wertpapieren, die in Fremdwährung oder in Rechnungseinheit notiert und abgewickelt werden, kann der Börsenrat abweichende Regelungen erlassen.

(2) Der Käufer ist bei Lieferung zur Zahlung des Gegenwertes der gehandelten Wertpapiere verpflichtet, frühestens jedoch am zweiten Erfüllungstag nach Geschäftsabschluss.

§ 16 Zwangsregulierung. (1) Hat bei einem Geschäft, das unmittelbar zwischen zwei Handelsteilnehmern besteht, eine Partei nicht rechtzeitig erfüllt, kann ihr die nichtsäumige Partei unter Androhung der Zwangsregulierung durch eingeschriebenen Brief oder schriftlich gegen Empfangsbestätigung eine Nachfrist für die Erfüllung setzen. Die Nachfrist darf, wenn die Androhung dem Säumigen bis eine halbe Stunde vor Börsenbeginn in seinen Geschäftsräumen oder bis eine halbe Stunde nach Börsenbeginn an der Börse zugegangen ist, frühestens anderthalb Stunden vor Börsenbeginn des nächsten Börsentages, andernfalls frühestens anderthalb Stunden vor Börsenbeginn des übernächsten Börsentages ablaufen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die nichtsäumige Partei mangels anderweitiger Vereinbarung verpflichtet, an dem Börsentage, an dem die Frist endet, die Zwangsregulierung vorzunehmen.

(2) Erklärt eine Partei, nicht erfüllen zu wollen oder nicht erfüllen zu können, oder wird der Umtausch eines für nicht lieferbar erklärten Stückes verweigert, ist die andere Partei verpflichtet, ohne Nachfristsetzung unverzüglich die Zwangsregulierung vorzunehmen.

(3) Das gleiche gilt, wenn eine Partei zahlungsunfähig wird oder ihre Zahlungen einstellt. Zahlungsunfähigkeit ist bereits anzunehmen, wenn der Verpflichtete Gläubigern Vergleichsvorschläge über unstreitige Verbindlichkeiten macht oder eine unstreitige und fällige Verbindlichkeit unerfüllt lässt. Unstreitigen Verbindlichkeiten stehen solche gleich, die durch rechtskräftiges Urteil oder einen gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung für vollstreckbar erklärten Schiedsspruch festgestellt sind. Die Zwangsregulierung ist an dem Börsentage, an dem die andere Partei von Umständen gemäß Satz 1 Kenntnis erhalten hat, oder in der darauffolgenden Börsenversammlung vorzunehmen.

(4) Wird durch behördliche oder gerichtliche Maßnahmen eine Partei daran gehindert, die Erfüllung eines Börsengeschäftes rechtzeitig zu bewirken, so darf die Zwangsregulierung erst dann durchgeführt werden, wenn nicht bis zum Ablauf von zwei Börsentagen eine Einlagensicherungseinrichtung die Garantie für die weitere Durchführung der Wertpapiergeschäfte übernommen hat.

(5) In Streitfällen entscheidet auf Antrag das Börsenschiedsgericht darüber, ob eine Zwangsregulierung berechtigt ist; es kann ausnahmsweise der nichtsäumigen Partei gestatten, vom Geschäft zurückzutreten.

§ 17 Durchführung der Zwangsregulierung. (1) Die Zwangsregulierung ist zu dem am Zwangsregulierungstage notierten Einheitspreis unter Vermittlung des Skontroführers durch Kauf oder Verkauf zu bewirken. Bei Wertpapieren, die fortlaufend notiert werden, geschieht die Zwangsregulierung zum erstmöglichen fortlaufend notierten Preis; § 7 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Zwangsregulierungspreis und dem Vertragspreis ist der Partei, zu deren Gunsten er sich ergibt, sofort zu erstatten. Außerdem hat die säumige Partei die übliche Maklergebühr, Portoauslagen und sonstige Spesen sowie von dem Tage ab, der auf den Erfüllungstag folgt, den zum jeweiligen Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank berechneten Zinsverlust zu ersetzen.

(3) Die nichtsäumige Partei hat die säumige Partei von der Durchführung der Zwangsregulierung und dem Zwangsregulierungspreis durch einen noch am Tage der Zwangsregulierung abzusendenden eingeschriebenen Brief oder schriftlich gegen Empfangsbescheinigung zu unterrichten; andernfalls braucht die säumige Partei die Zwangsregulierung nicht gegen sich gelten zu lassen.

(4) Ist eine Zwangsregulierung an dem Tage, an dem sie nach § 16 vorzunehmen ist, nicht oder nur zum Teil möglich gewesen, hat die nichtsäumige Partei dies noch am selben Tage der säumigen Partei durch eingeschriebenen Brief oder schriftlich gegen Empfangsbescheinigung mitzuteilen. Im Übrigen hat sie die Zwangsregulierung bei nächster Gelegenheit durchzuführen.

(5) Ist die Zwangsregulierung zu früh oder zu spät bewirkt worden, darf der säumigen Partei kein ungünstigerer Preis berechnet werden als der des Börsentages, an dem die Zwangsregulierung hätte vorgenommen werden müssen. Wird kein Einheitspreis festgestellt, ist der Schlusspreis des betreffenden Börsentages maßgeblich.

§ 18 Sonderfälle der Zwangsregulierung. (1) In besonderen Fällen kann auf Antrag ein von der Geschäftsführung Beauftragter gestatten, dass die Zwangsregulierung durch Selbsteintritt oder durch Kauf bzw. Verkauf an einer auswärtigen Börse vorgenommen wird.

(2) Bedarf die nichtsäumige Partei sofort lieferbarer effektiver Stücke, kann die Zwangsregulierung auch zu einem anderen als dem in § 17 Absatz 1 bestimmten Preis vorgenommen werden; in diesem Fall hat der beauftragte Skontroführer zu Beginn der Börsenversammlung die Zwangsregulierung mit dem Vermerk "Exekutionsstücke" an der Maklertafel anzukündigen und bei ihrer Ausführung einen Beauftragten der Geschäftsführung hinzuzuziehen.

§ 19 Erfüllung der Wertpapiergeschäfte. (1) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Preis zu zahlen.

(2) Lieferungen von Wertpapieren, die zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, müssen im Effekten-Giroverkehr über eine nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz anerkannte Wertpapiersammelbank erfolgen, sofern die Geschäftsführung keine abweichende Bestimmungen im Sinne des § 17 Abs. 2 Börsenordnung getroffen hat.

(3) Ist das Wertpapier nicht zur Sammelverwahrung nach Absatz 2 zugelassen, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer entweder Eigentum (Streifbandverwahrung) oder ein gleichwertiges ausländisches Recht (Wertpapierrechnung) an dem Wertpapier zu verschaffen, wobei die technischen Voraussetzungen für die Erfüllung vorliegen müssen.

(4) Die Erfüllung nach Absatz 2 und 3 kann innerhalb einer Wertpapiergattung nur einheitlich in einer Form der Rechtsverschaffung erfolgen.

§ 20 Stückzinsberechnung. (1) Bei Geschäften in festverzinslichen Wertpapieren werden, wenn in den Wertpapierstammdaten nichts anderes angegeben ist, Stückzinsen in der Höhe berechnet, in der das Wertpapier zu verzinsen ist.

(2) Die Stückzinsen stehen dem Verkäufer bis einschließlich des Kalendertages vor der Valutierung (Erfüllung) zu. Die Berechnungsmethode wird von der Geschäftsführung festgesetzt.

(3) Werden Schuldverschreibungen ohne die Berechnung von Stückzinsen (flat) notiert, ist am Tag der Ausschüttung eine ex-Notiz vorzunehmen.

§ 21 Ersatz eines Gewinnanteils- oder Zinsscheines. (1) Bei der Lieferung von Wertpapieren darf der - auf den Abschlusstag bezogen - nächstfolgende Gewinnanteilschein oder nächstfällige Zinsschein durch einen anderen Gewinnanteils- oder Zinsschein des gleichen Wertpapiers desselben Emittenten und der gleichen Stückelung ersetzt werden, sofern er zu demselben Zeitpunkt fällig ist.

(2) Bei der Lieferung von Wertpapieren darf der nächstfällige Zinsschein fehlen, wenn sein Wert vergütet wird; bei nicht auf Deutsche Mark oder Euro lautenden Anleihen ohne festen Umrechnungspreis ist für die Berechnung des Wertes ein im Börsenhandel anerkannter Devisenpreis am Abschlusstag maßgebend. Dies gilt nicht für "flat" gehandelte Anleihen, da in diesen keine Stückzinsen berechnet werden.

(3) Bei der Belieferung von Geschäften in Optionsanleihen darf der getrennte Optionsschein gleicher Art und Stückelung, sofern er selbständig handelbar ist, eine andere Stückenummer tragen als die gelieferte Optionsschuldverschreibung.

(4) Ein nach der Hauptversammlung getrennter Gewinnanteilschein kann bei der Lieferung in bar verrechnet werden, falls er außer dem Dividendenanspruch nicht noch andere Rechte verbrieft. Bei Auslandsaktien ist der Verrechnung des Gewinnanteilscheins ein im Börsenhandel anerkannter Devisenpreis des Zahlbarkeitstages der Dividende zugrunde zu legen; ist dieser Tag kein Börsentag, ist für die Berechnung der betreffende Devisenmittelpreis des nächstfolgenden Börsentages maßgebend.

§ 22 Neue Mäntel und Bogen. (1) Werden neue Mäntel oder Bogen ausgegeben, sind vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die Geschäftsführung einen Monat nach Beginn der Ausgabe nur noch die neuen Urkunden lieferbar.

(2) Wird die Ausgabe neuer Bogen zu einem Zeitpunkt angekündigt, zu dem noch ein Zins- oder Gewinnanteilschein am Stück haftet, tritt mangels anderweitiger Regelung der Zeitpunkt der Abtrennung des letzten Zins- oder Gewinnanteilscheines an die Stelle des in Absatz 1 genannten Termins.

§ 23 Nicht lieferbare Wertpapiere; Ersatzurkunden. (1) Nicht lieferbar sind Wertpapiere, die

- a) gefälscht oder verfälscht sind,
- b) unvollständig oder unvollständig ausgefertigt sind,
- c) wesentliche Beschädigungen aufweisen oder
- d) aufgeboden oder mit Opposition belegt sind; nach der Verkehrsauffassung gelten als mit Opposition belegt auch solche, die in der Oppositionsliste der "WERTPAPIERMITTEILUNGEN" aufgeführt sind.

(2) Der Käufer kann anstelle eines nicht lieferbaren Stückes ein lieferbares Stück verlangen; ein Anspruch auf Rückgängigmachung des Geschäfts ist in diesem Falle ausgeschlossen. Kommt der Verkäufer dem Verlangen des Käufers nicht unverzüglich nach, ist der Käufer zur Zwangsregulierung verpflichtet.

(3) Mängel gemäß Absatz 1 Buchstabe b), c) und d) hat der Käufer spätestens einen Monat nach Lieferung gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen; andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

(4) Werden aufgrund eines Ausschlussurteils für in Verlust geratene Wertpapiere Ersatzurkunden ausgestellt, sind diese nur lieferbar, wenn der Emittent die Ersatzurkunde mit dem Vermerk "Ersatzurkunde" versehen und diesen Vermerk rechtsverbindlich unterzeichnet hat.

(5) Ersetzt ein Emittent eine beschädigte Urkunde durch eine neue, darf er sie nicht als Ersatzurkunde kennzeichnen, sofern er die beschädigte Urkunde vernichtet hat und die neue Urkunde in ihrer Ausstattung den übrigen Urkunden derselben Wertpapiergattung entspricht und die Stücknummer der vernichteten Urkunde trägt.

§ 24 Entscheidung über Lieferbarkeit. Über die Lieferbarkeit eines Wertpapiers im Sinne des § 23 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) entscheidet die jeweilige Wertpapiersammelbank.

§ 25 Geschäfte in Namensaktien. Ist die Übertragung von Namensaktien an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden (§ 68

Absatz 2 AktG) oder können die Rechte des Erwerbers erst nach Eintragung in das Aktienbuch ausgeübt werden (§ 67 Absatz 2 AktG), gibt die Verweigerung der Zustimmung oder der Umschreibung dem Käufer keinen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises oder auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Verweigerung auf einem Mangel beruht, der den Indossamenten, der Blankozession oder dem Blankoumschreibungsantrag anhaftet. Der Erwerber ist zur Übertragung der Namensaktie an einen Dritten ermächtigt.

§ 26 Lieferbarkeit von Namensaktien. (1) Namensaktien sind lieferbar, wenn die letzte Übertragung (§ 68 Absatz 1 AktG) und nur diese durch ein Blankoindossament ausgedrückt ist.

(2) Namensaktien, die nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden können (§ 68 Absatz 2 AktG), sind auch lieferbar, wenn die letzte Übertragung und nur diese durch Blankozession erfolgte oder wenn den Aktien Blankoumschreibungsanträge des Verkäufers beigefügt sind.

§ 27 Geschäfte in nicht voll eingezahlten Aktien. (1) Betrifft ein Geschäft nicht voll eingezahlte Aktien, hat der Käufer innerhalb von zehn Börsentagen nach Lieferung dem Verkäufer nachzuweisen, dass er die Umschreibung auf den neuen Aktionär bei der Gesellschaft beantragt hat. Kommt der Käufer dieser Pflicht nicht nach, kann der Verkäufer von ihm Sicherheitsleistung in Höhe der noch nicht geleisteten Einzahlung verlangen. Auch bei rechtzeitiger Antragstellung hat der Käufer dem Verkäufer auf dessen Verlangen Sicherheit zu leisten, wenn die Aktien nicht innerhalb von acht Wochen nach Lieferung auf den neuen Aktionär umgeschrieben worden sind.

(2) Die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung gegenüber dem Verkäufer entfällt, wenn der Käufer bereits der Gesellschaft Sicherheit geleistet hat, um die Umschreibung zu erreichen.

(3) Eine dem Verkäufer geleistete Sicherheit wird frei, sobald der neue Aktionär im Aktienbuch eingetragen ist. Zum Nachweis der Eintragung genügt eine entsprechende Erklärung der Gesellschaft.

(4) Die Kosten der Umschreibung hat der Käufer zu tragen.

§ 28 Geschäfte in auslosbaren und kündbaren Wertpapieren. (1) Die Notierung von Schuldverschreibungen wird zwei Börsentage vor dem der Geschäftsführung mitgeteilten Auslösungstermin ausgesetzt. Am zweiten Börsentag nach dem Auslösungstag wird die Notierung wieder aufgenommen.

(2) Die Notierung gesamtfälliger oder gekündigter Schuldverschreibungen wird zwei Börsentage vor Fälligkeit eingestellt. Das gilt auch für Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen; bei Optionsscheinen wird die Notierung mindestens zwei Börsentage vor dem Ablauf des Optionsrechts eingestellt. Im Einzelfall kann die Geschäftsführung hiervon abweichende Regelungen treffen. Bei Wandelanleihen, bei denen das Wandelrecht vor dem Tag der Einstellung der Notierung wegen Endfälligkeit endet, wird im durch Bekanntmachung bis zur Notierungseinstellung darauf hingewiesen, dass sich die Notierung der Anleihe "ex Wandelrecht" versteht.

(3) Bei der Mitteilung von freiwilligen Rückkauf- oder Umtauschangeboten sowie von vorzeitigen Kündigungen oder Teilkündigungen von Schuldverschreibungen wird die Notierung für die betreffenden Wertpapiere sofort bis einschließlich einen Börsentage nach der öffentlichen Bekanntgabe einer solchen Maßnahme ausgesetzt.

(4) Bei der Mitteilung der Kündigung bestimmter Stücke oder Stückelungen wird die Lieferbarkeit dieser Stücke oder Stückelungen sofort zurückgenommen.

(5) Bei Auslosungen und Teilkündigungen müssen Geschäfte, die vor der Aussetzung der Notierung abgeschlossen wurden, am Tage vor der Auslosung bzw. der Teilkündigung erfüllt sein.

(6) Sind Stücke geliefert, die nach dem Abschlusstag bis zum Tag vor der Lieferung ausgelost oder gekündigt sind, hat der Käufer das Recht, binnen zehn Börsentagen nach dem Lieferungstag den Umtausch gegen nicht ausgeloste bzw. nicht gekündigte Stücke zu verlangen.

(7) Hat der Verkäufer bis zum Tage vor der Auslosung weder die Stücke geliefert noch schriftlich oder fernschriftlich Nummernaufgabe erteilt und ist dem Käufer dadurch der Vorteil der Auslosung bzw. der Kündigung entgangen, kann der Käufer hierfür eine Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung errechnet sich aus dem Betrag, der sich als Differenz zwischen dem Rückzahlungspreis und dem Preis des betreffenden Geschäfts ergibt,

multipliziert mit dem Verhältnis zwischen Rückzahlungssumme und Restumlauf vor Auslösung bzw. Kündigung.

§ 29 Nebenrechte und -pflichten. Mangels anderweitiger Vereinbarungen oder Regelungen sind Wertpapiere mit den Rechten und Pflichten zu liefern, die bei Geschäftsabschluss bestanden.

§ 30 Abtretung von Forderungen und Rechten. Forderungen und Rechte aus Börsengeschäften sind nur an zum Börsenhandel zugelassene Unternehmen abtretbar. Das gilt nicht bei einem Forderungsübergang an Einlagensicherungseinrichtungen.

§ 31 Folgen unberechtigter Annahmeverweigerung. Weist der Käufer ihm angebotene Stücke unberechtigt zurück, hat er dem Verkäufer den Zinsverlust, berechnet zum Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank, und, soweit dem Verkäufer ein weiterer unmittelbarer Schaden entstanden ist, auch diesen zu ersetzen.

IV. Abschnitt. Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem Quotrix

§ 32 Zustandekommen und Verbindlichkeit von Geschäften.

(1) Im elektronischen Handelssystem Quotrix kommt ein Geschäft durch Annahme des vom Market Maker gestellten Quote innerhalb eines von der Geschäftsführung bestimmten Zeitraums oder durch Zusammenführung von Aufträgen innerhalb des Limit-Order-Managementsystems zustande. Die Anfrage kann an den Market Maker direkt oder unter Nutzung des Limit-Order-Management-System (LOM) erfolgen. Der Market Maker kann innerhalb eines bestimmten Zeitraums von dem Geschäft zurücktreten, wenn sich zwischen der Stellung des Quote und dem Eingang der Annahme die Marktlage wesentlich verändert hat. Einzelheiten der Preisfeststellung sowie zum Rücktrittsrecht des Market Makers regelt das Regelwerk Quotrix.

(2) Für jeden Handelsteilnehmer sind alle Geschäfte verbindlich, die durch Eingaben unter Verwendung der zugeteilten Identifikationsnummern und Passwörter zustande gekommen sind. Für einen Market Maker gilt dies, soweit er nicht berechtigt ist, nach § 40 BörsO in Verbindung mit dem Regelwerk Quotrix vom Geschäft zurückzutreten.

(3) Jeder Handelsteilnehmer ist verantwortlich für die Zugangskontrolle zu seinen Eingabegeräten und anderen EDV-Geräten, die an das elektronische Handelssystem Quotrix angeschlossen sind.

(4) Die von der Geschäftsführung erlassenen Zugangsregelungen sind einzuhalten, persönliche Identifikationsnummern und Passwörter sind zu sichern. Die Geschäftsführung kann die Einhaltung dieser Bestimmungen selbst oder durch ihre Beauftragten kontrollieren.

§ 32a Abwicklung und Erfüllung der Wertpapierhandelsgeschäfte. (1) Die in Quotrix zustande gekommenen Wertpapierhandelsgeschäfte werden auf dem zwischen dem Handelsteilnehmer und den in Quotrix als Market Maker zugelassenen Unternehmen abgestimmten Abwicklungsweg abgewickelt und erfüllt.

(2) Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Zahlung und Belieferung in Quotrix zustande gekommenen Wertpapierhandelsgeschäfte innerhalb der jeweils geltenden Fristen liegt bei den Handelsteilnehmern. Die Handelsteilnehmer sind darüber

hinaus abweichend von § 49 Börsenordnung für die Meldung, Archivierung und Dokumentation entsprechend der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich. Die Kosten der Abwicklung sind von den Handelsteilnehmern zu tragen.

(3) Für den Zeitpunkt der Belieferung der Geschäfte und die Zwangsregulierung nicht rechtzeitig beliefeter Geschäfte gelten die §§ 16-18 entsprechend.

(4) Die Börse übernimmt keine Gewährleistung für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Abwicklung der Wertpapierhandelsgeschäfte und haftet nicht für Schäden aus Falsch-, Nicht- bzw. nicht fristgemäßer Belieferung. Gleiches gilt für den Träger der Börse.

§ 33 Aufhebung und Rückabwicklung von Geschäften.

(1) Die Geschäftsführung kann nicht ordnungsgemäß zustande gekommene Geschäfte von Amts wegen aufheben und/oder ihre Rückabwicklung anordnen.

(2) Ein Geschäft ist nicht ordnungsgemäß zustande gekommen, wenn es unter Verstoß gegen die Börsenordnung, das Regelwerk Quotrix, diese Geschäftsbedingungen sowie sonstiges für den Abschluss von Börsengeschäften maßgebliches Recht abgeschlossen worden ist und kann insbesondere in den nachfolgenden Fällen gegeben sein:

1. Geschäftsabschluss infolge einer technischen Störung im Handelssystem Quotrix oder den vom Market Maker bei der Quotierung eingesetzten Systemen;
2. Nichtberücksichtigung einer Kapitalmaßnahme oder sonstigen Veränderungen der Wertpapierbedingungen;
3. Aussetzung des Wertpapiers am Referenzmarkt;
4. Einheitliche Aufhebungen und/oder Rückabwicklungen von Geschäften in dem betreffenden Wertpapier an den sonstigen Märkten und/oder Handelsplätzen.

§ 33a Aufhebung und/oder Anordnung der Rückabwicklung von zu nicht marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäften (Mistrade-Regelung).

(1) Die Geschäftsführung kann Geschäfte, die zu nicht marktüblichen Bedingungen zustande gekommen sind (Mistrades), auf Antrag eines Handelsteilnehmers, des Market Makers oder von Amts wegen aufheben und/oder ihre Rückabwicklung anordnen.

(2) Ein Mistrade kann insbesondere bei einem Geschäft gegeben sein, das durch einen Quote zustande gekommen ist, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt der Stellung des Quotes marktadäquaten Preis abweicht. Bei der Ermittlung dieses marktadäquaten Preises kann die Marktlage an einem Referenzmarkt berücksichtigt werden.

(3) Ein wirksamer Mistrade-Antrag setzt voraus:

1. Telefonische Anzeige eines Mistrades bei der Handelsüberwachungsstelle bis spätestens 9:00 Uhr des nächsten Erfüllungstages (Meldefrist).
2. Bestätigung der telefonischen Anzeige per E-Mail an die Handelsüberwachungsstelle. Die Bestätigung muss unverzüglich nach Übermittlung der Anzeige gemäß Ziffer 1., spätestens 60 Minuten nach Ende der Meldefrist bei der Handelsüberwachungsstelle eingehen.
3. Die Bestätigung enthält mindestens folgende Angaben:
 - a. Bezeichnung des betroffenen Wertpapiers;
 - b. Zeitpunkt des betroffenen Geschäftsabschlusses;
 - c. Volumen und Preis des betroffenen Geschäftsabschluss;
 - d. Begründung für das Nichtvorliegen eines marktadäquaten Geschäftsabschlusses. Hierzu gehören insbesondere Angaben zur Ermittlung des marktadäquaten Preises.

(4) Die Handelsüberwachungsstelle prüft den Mistrade-Antrag und legt das Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel zwei Stunden nicht überschreiten soll, der Geschäftsführung zur Entscheidung vor.

(5) Das vorstehende Verfahren gilt entsprechend für alle Beanstandungen in Bezug auf den Handel oder die Abwicklung von in Quotrix abgeschlossenen Geschäften.

§ 33b Rückabwicklung aufgehobener Geschäfte. (1) Sofern die Geschäftsführung ein Geschäft aufhebt, gilt das Geschäft als nicht abgeschlossen. Die über das Geschäft erstellten Geschäftsbestätigungen sind ungültig. Sollte zum Zeitpunkt der Aufhebung des Geschäfts dessen Abwicklung bereits angestoßen worden sein, sind die beteiligten Handelsteilnehmer verpflichtet, die Geschäftsstornierung bzw. Rückabwicklung durch geeignete Maßnahmen durchzuführen.

(2) Die Information über die Aufhebung oder die Anordnung der Rückabwicklung erfolgt gegenüber den beteiligten Handelsteilnehmern unverzüglich, jedoch bis spätestens 10:00 Uhr des nächsten Erfüllungstages. Die Information über die Aufhebung bei markteinheitlichen Geschäftsaufhebungen und/oder Rückabwicklungen gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 4 erfolgt unverzüglich.

§ 34 Technische Störungen im elektronischen Handelssystem Quotrix. (1) Die Geschäftsführung oder von ihr beauftragte Dritte können bei technischen Problemen für einzelne oder alle Handelsteilnehmer den Zugang zum elektronischen Handelssystem Quotrix oder den Handel im System zeitweilig unterbrechen.

(2) Die betroffenen Handelsteilnehmer werden soweit möglich, bei Maßnahmen gemäß Absatz 1 über das System oder - bei dessen Ausfall - durch Telefax oder auf andere geeignete Weise unterrichtet.

(3) Können einzelne Teilnehmer aufgrund von Störungen nicht am Handel im elektronischen Handelssystem Quotrix teilnehmen, steht das System den anderen Teilnehmern weiterhin zur Verfügung.

§ 35 Technische Störungen bei einem Handelsteilnehmer.

(1) Jeder Handelsteilnehmer am elektronischen Handelssystem Quotrix muss während der Handelszeit jederzeit telefonisch erreichbar sein.

(2) Der Handelsteilnehmer hat die Geschäftsführung oder von ihr beauftragte Dritte unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen, wenn die Eingabe oder der Empfang von Daten durch Störungen seines Betriebs oder Verfügungen von hoher Hand ganz oder teilweise vereitelt wird.

(3) Einen Ausfall der Telefonanlage oder eine sonstige Störung, die eine telefonische Kontaktaufnahme verhindert, hat der Teilnehmer unverzüglich der Geschäftsführung oder von ihr beauftragten Dritten anzuzeigen.

§ 36 Anwendbarkeit der Bestimmungen des II. Abschnitts.

Die Bestimmungen des II. Abschnitts gelten für Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem Quotrix entsprechend, sofern diese nicht in ihrem jeweiligen Regelungsgehalt eine Anwendung ausschließen bzw. den systembedingten oder sonstigen Besonderheiten des Handels widersprechen oder

individualrechtliche Abreden zwischen Handelsteilnehmer und Market Maker vorrangig sind.

IV. Abschnitt. Schlussbestimmungen

§ 37 Börsentage, Erfüllungstage. (1) Als Börsentag gilt jeder Tag, an dem ein Börsenhandel stattfindet und die Möglichkeit besteht, alle zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere zu handeln, unabhängig davon, ob für einzelne Wertpapiere die Notierung bzw. Preisfeststellung ausgesetzt ist.

(2) Als Erfüllungstag gilt jeder Börsentag sowie die zusätzlich von der Geschäftsführung bestimmten Tage, die ausschließlich der Erfüllung von Börsengeschäften dienen.

(3) Für die Erfüllung von Geschäften ist bei nicht bundeseinheitlichen Feiertagen die Regelung am Platz Düsseldorf maßgebend.

§ 38 Erfüllungsort. Erfüllungsort für alle den vorstehenden Bedingungen unterliegenden Geschäfte ist Düsseldorf.

§ 39 Streitigkeiten. Bei Streitigkeiten aus Geschäften, die den vorstehenden Bedingungen unterliegen, gilt, sofern keine abweichende Abrede getroffen wurde, die Zuständigkeit des Schiedsgerichts der Börse Düsseldorf als vereinbart.

§ 40 Inkrafttreten. Die Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Düsseldorf sowie deren Änderungen treten am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, es sei denn, der Börsenrat hat einen späteren Zeitpunkt bestimmt.